

17.11.00**In - Fz****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 16. November 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/4620 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse
- Drucksache 14/4231 -

mit den folgenden Maßgaben:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

- a) In Nummer 8a werden in Absatz 6 Satz 1 das Wort „hätte“ durch das Wort „hatte“ und die Wörter „einen Versorgungsanwartschaft“ durch die Wörter „eine Versorgungsanwartschaft“ ersetzt;
- b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In der Tabelle zu § 69d Absatz 3 Nr. 2 werden in der Überschrift zur Spalte 2 die Wörter „Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfteln“ durch die Wörter „Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln“ ersetzt.
 - bb) In § 69d Absatz 4 wird vor der Angabe „am 1. Januar 2001“ das Wort „Auf“ durch das Wort „Für“ und die Angabe „ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“ durch die Angabe „gilt Absatz 1 entsprechend.“ ersetzt.

Fristablauf: 08.12.00

Initiativgesetz des Bundestages

cc) § 69d Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem (Tag und Monat der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden und nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,
- b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind;

sind sie vor dem 1. Januar 1941 geboren, ist § 14 Abs. 3 nicht anzuwenden.“

2. Artikel 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

In der Tabelle zu § 96a Absatz 2 Nr. 2 werden in der Überschrift zur Spalte 2 die Wörter „Umfang der Berücksichtigung der Zurechnungszeit in Zwölfte[n]“ durch die Wörter „Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfte[n]“ ersetzt.

3. Es wird folgender neuer Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder für das Jahr 2001.

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird für das Jahr 2001 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 203,60 DM erhöht.“

4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6,

im Übrigen unverändert angenommen.

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 2000 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.